



Satzung über die Benutzung öffentlicher Begräbnisplätze in der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 25. Juni 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzung öffentlicher Begräbnisplätze

- (1) Im Gebiet der Stadt Herzberg am Harz sind Erd- und Feuerbestattungen außerhalb von Friedhöfen nicht zulässig.
- (2) Leichen und Aschen sind in den von den Friedhofsträgern zugewiesenen Grabstellen beizusetzen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 1 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg am Harz, 26. Juni 1984

gez. Schüttenhelm
(Bürgermeister)

(LS)

gez. Müller
(Stadtdirektor)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 35, ausgegeben am 16.07.1984, 13. Jahrgang, S. 382.